

Förderverein Grundschule und Hort Glaucha e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26.11.2024

Hinweis nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Orientierungen und Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Grundschule und Hort Glaucha“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerschaft der GS Glaucha und des Hortes; die Unterstützung der GS Glaucha und des Hortes bei der Umsetzung schulischer und außerschulischer Projekte und Aktivitäten; die Unterstützung und Förderung der Schulsozialarbeit.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung des Satzungszwecks
 - b) Gewährung von Beihilfen für die Ausstattung von Unterrichts-, Schul- und Horträumen sowie des schulischen Außengeländes
 - c) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien für die Schule sowie Materialien für den Hort
 - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische und außerschulische Wettbewerbe
 - e) Anerkennung und Auszeichnung besonderer Leistungen und Engagement von Schülern und Personal der Schule und des Hortes
 - f) Mitgestaltung, Unterstützung und Durchführung von besonderen Veranstaltungen in Schule und Hort (z. B. Schulfeste, Ausflüge, Klassen- und Gruppenfahrten)
 - g) Unterstützung von Initiativen, die im Interesse der Schule und/oder des Hortes liegen (z. B. Arbeitsgemeinschaften, Bildungsmaßnahmen)
 - h) Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülern
 - i) Außendarstellung von Schule und Hort
 - j) Förderung von sportlichen Aktivitäten in Schule und Hort
- (3) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Hortleitung sowie der Elternschaft von Schule und Hort.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Vorstand entscheidet über Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Aufwandsersatzansprüche, welche an Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, und Dritte für deren Tätigkeiten im Interesse des Vereins gezahlt werden. Über Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Aufwandsersatzansprüche von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur im Falle von Vorsatz. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen und diese Satzung anerkennen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs kann der Bewerber Beschwerde einlegen, über welche die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der Vorstand hat den Bewerber über die Ablehnung sowie sein Beschwerderecht zu informieren.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
- (4) Ein Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins in erheblichem Maße schadet,

- b) gegen die Satzung verstößt,
 - c) seinen Verpflichtungen zur Zahlung des Beitrags trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.
- (6) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr durchgeführt.
- a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform als Briefpost oder auf elektronischem Wege und als Aushang an der Informationstafel im Schulgebäude zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, sie kann die Anwesenheit von Gästen gestatten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst im Allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung sind 2/3, zur Auflösung des Vereins 4/5 der Stimmen der Anwesenden erforderlich.
 - b) In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme.

- c) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Die Blockwahl ist zulässig.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit einfacher Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts des Vorstands; die Jahresrechnungen haben zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer vorher zu prüfen
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - d) Wahl und Abwahl von Beisitzern
 - e) Wahl und Abwahl zweier Kassenprüfer
 - f) Bestätigung von Ehrenmitgliedern
 - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - i) Entscheidung über Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Aufwandsersatzansprüche von Vorstandsmitgliedern
 - j) Änderungen der Satzung (Ausnahme § 7 Abs. 6)
 - k) Auflösung des Vereins
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, auf elektronischem Weg als sogenannte virtuelle Versammlung oder in Mischform durchgeführt werden. Die Form der Versammlung legt der Vorstand fest und gibt dies mit der Einladung bekannt.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) bis zu sechs Beisitzer, die nicht stimmberechtigt sind, also nur eine beratende Stimme haben

- (2) Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den engeren Vorstand, der den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt, gebunden an die Vorstandsbeschlüsse.
- (3) Die Beisitzer gehören zum erweiterten Vorstand und sind nicht vertretungsberechtigt.
- (4) Der engere Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, die Beisitzer für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt, und er bleibt (auch nach Ablauf der Amtszeit) bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren, dessen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung dauert (Selbstergänzungsrecht).
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand kann Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts beschließen. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Personen des engeren Vorstands an der Sitzung teilnehmen. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen, das von einem Mitglied und dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung zu unterzeichnen ist.
- (9) Beschlüsse können auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (10) Der Vorstand legt mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Arbeit und über die Verwendung der Mittel des Vereins ab.
- (11) Der Vorstand beschließt über die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie über den Widerruf einer solchen Ernennung. Die Ehrenmitgliedschaft muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 8 Rechnungsprüfung

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des engeren oder erweiterten Vorstands sowie Beschäftigte des Vereins sein.

- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.
- (3) Die Regelungen nach § 8 Abs. 1 und 2 entfallen, wenn der Jahresabschluss durch einen Steuerberater, der nicht Vorstandsmitglied oder Beschäftigter des Vereins ist, erstellt wird.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe, unter der Auflage, dieses bevorzugt zu Gunsten der Grundschule Glaucha zu verwenden.
- (2) Vorstehende Satzung ist durch die Gründungsversammlung am 26.11.2024 beschlossen worden und tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Halle (Saale), den 26.11.2024